

Aktenzeichen: 5 AZR 1209/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 24. März 1982

Az. 5 AZR 1209/79

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 27. Juli 1979

Minden

Az. 1 Ca 203/79

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 6. November 1979

Hamm

Az. 3 Sa 926/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verhinderung der Arbeitsaufnahme durch Naturereignisse

Gesetz: BGB § 616 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 1209/79

3 Sa 926/79 Hamm

Verkündet am
24. März 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Dahl für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. November 1979 - 3 Sa 926/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Beklagte betreibt eine Maschinenfabrik mit etwa 540 Arbeitnehmern, von denen etwa 60 mit zwei werkseigenen Bussen kostenlos zur Arbeit geholt und wieder zurückgebracht werden. Zu diesen gehört auch der Kläger. Er wohnt etwa sieben Kilometer von der nächsten Haltestelle des Werksbusses entfernt und fährt dorthin regelmäßig mit seinem eigenen Pkw.

Am Mittwoch, dem 14. Februar 1979 hatte der Kläger Urlaub. Gegen Abend dieses Tages setzten sehr starke Schneefälle ein, die dazu führten, daß der Kläger am Morgen des 15. Februar 1979 wegen Schneeverwehungen die Bushaltestelle nicht mit seinem Pkw erreichen konnte. Der Werksbus fuhr noch, erreichte jedoch den Betrieb mit einstündiger Verspätung. Der Kläger arbeitete am 15. Februar überhaupt nicht. Am Freitag, dem 16. Februar 1979 ruhte aufgrund einer Vereinbarung mit dem Betriebsrat wegen der schlechten Witterungsverhältnisse die Arbeit im Betrieb. Den Arbeitnehmern wurde freigestellt, entweder für diesen Tag Urlaub zu nehmen oder die Zeit nachzuarbeiten. Am 19. und 20. Februar 1979 verspätete sich der Werksbus immer noch wegen der Schneeverhältnisse um insgesamt eine halbe Stunde. Am 21. Februar 1979 vereinbarte die Beklagte mit dem Betriebsrat, daß der witterungsbedingte Arbeitsausfall vom 15. Februar 1979 bis zu einer Stunde vergütet werde und daß alle witterungsbedingten Verspätungen bis zum 30. März 1979 nachgearbeitet werden könnten. Bis zum 9. März 1979 hat der Kläger insgesamt 15 Stunden nachgearbeitet.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte müsse seinen witterungsbedingten Arbeitsausfall vom 15. Februar 1979 von insgesamt acht Stunden in vollem Umfang sowie die witterungsbedingten Verspätungen vom 19. und 20. Februar 1979 vergüten.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
93,50 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit
dem 26. März 1979 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, zur Lohnzahlung nicht verpflichtet

zu sein, zumal da sie dem Kläger die Möglichkeit eingeräumt habe, die Ausfallstunden nachzuarbeiten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers war erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Dem Kläger steht der auf § 616 Abs. 1 BGB gestützte Lohnanspruch nicht zu.

I. Der Kläger hat die Arbeit am 15. Februar 1979 wegen der in der Nacht zuvor entstandenen Schneeverwehungen überhaupt nicht und am 19. und 20. Februar aus dem gleichen Grund verspätet aufgenommen. Der Senat kann der Auffassung des Klägers, er habe gleichwohl gemäß § 616 Abs. 1 BGB Anspruch auf den vollen Lohn für diese Zeit, nicht folgen.

1. Nach § 616 Abs. 1 BGB verliert der Arbeitnehmer den Vergütungsanspruch nicht deshalb, weil er ohne sein Verschulden eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Dienstleistung verhindert wird. Der Grund für die Arbeitsverhinderung muß danach in der Person des Arbeitnehmers liegen, wenn der Lohnanspruch erhalten bleiben soll. Zwar ist nicht erforderlich, daß die Ursache der Arbeitsverhinderung gerade in den persönlichen Eigenschaften des Arbeitnehmers zu finden ist; es genügt vielmehr, wenn er wegen seiner persönlichen Verhältnisse die Arbeitspflicht nicht erfüllen kann. Dies ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer aus einem in seinen Lebensumständen liegenden Grund zur Arbeit außerstande, d. h. die Arbeitsleistung ihm tatsächlich unmöglich ist. Dem stehen Fälle gleich, in denen ihm die Dienstleistung nicht zumutbar ist (BAG 9, 179, 182 = AP Nr. 23 zu § 616 BGB; BAG 30, 240, 244 f. = AP Nr. 48 zu § 616 BGB, zu II 1 a und b der Gründe).

2. Die Verhinderungsgründe müssen sich danach gerade auf denjenigen Arbeitnehmer beziehen, der Lohnfortzahlung verlangt, nicht auf einen größeren Kreis von Arbeitnehmern. Damit scheiden für die Anwendung des § 616 Abs. 1 BGB alle die Fälle aus,



in denen die Arbeitsleistung wegen objektiver Hindernisse nicht erbracht werden kann. Diese liegen vor, wenn die Arbeitsleistung wegen Ereignissen nicht möglich ist, die weder in der Person des Arbeitnehmers noch der des Arbeitgebers ihre Grundlage haben (vgl. statt vieler Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II, 12. Aufl., § 52 Abs. 2, S. 260; Zöllner, Arbeitsrecht, 2. Aufl., S. 155). Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Vielmehr ist § 616 Abs. 1 BGB ausnahmsweise auch bei einem objektiven Leistungshindernis anzuwenden, wenn das Hindernis nur einen oder einzelne Arbeitnehmer wegen ihrer besonderen persönlichen Verhältnisse in der Weise betrifft, daß es gerade auf den körperlichen oder seelischen Zustand des einzelnen Arbeitnehmers zurückwirkt oder der einzelne Arbeitnehmer von einer Naturkatastrophe betroffen wird und ihm die Arbeitsleistung deshalb vorübergehend nicht zuzumuten ist, weil er erst seine eigenen Angelegenheiten ordnen muß (vgl. Staudinger/Mohnen, BGB, 11. Aufl., § 616 Rz 11; Hueck/Nipperdey, Arbeitsrecht I, 7. Aufl., S. 331; jeweils m. w. N.).

II.1. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Kläger habe wegen der starken Schneeverwehungen nicht zu der Bushaltestelle gelangen können; ebenso seien die Verspätungen vom 19. und 20. Februar allein auf die extremen Witterungsverhältnisse in Norddeutschland zurückzuführen. Daraus ergibt sich, daß die Verhinderung bzw. Verspätung der Arbeitsaufnahme auf einem allgemeinen, von keiner der Vertragsparteien zu vertretenden Leistungshindernis beruht.

2. Der Senat vermag der Auffassung der Revision nicht zu folgen, hier liege der Ausnahmefall vor, in dem ein objektives Leistungshindernis wegen der besonderen persönlichen Verhältnisse des Klägers der Anwendung des § 616 Abs. 1 BGB nicht entgegenstehe. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, an die der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden ist, haben die Witterungsverhältnisse es nicht nur dem Kläger oder wenigen anderen Arbeitnehmern unmöglich gemacht, zu der Haltestelle des Werksbusses am 15. Februar 1979 zu fahren bzw. am 19. und 20. Februar 1979 die Arbeitsstelle rechtzeitig zu erreichen; vielmehr betrafen die witterungsbedingten Straßen-



verhältnisse alle Bewohner Norddeutschlands, die auf passierbare Straßen angewiesen waren, um ihre Arbeitsstelle oder öffentliche Verkehrsmittel dorthin zu erreichen. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, verwirklichte sich für den Kläger an diesen Tagen nur das allgemeine Wegerisiko, das aber grundsätzlich vom Arbeitnehmer zu tragen ist. Etwas anderes läßt sich auch nicht daraus herleiten, daß ein Teil der Arbeitnehmer der Beklagten, der in unmittelbarer Nähe des Betriebes oder der Bushaltestelle wohnte, die Arbeitsstelle erreichen konnte. Dadurch wird die Arbeitsverhinderung des Klägers und der übrigen Arbeitnehmer nicht zu einem persönlichen Leistungshindernis.

3. Soweit der Kläger erstmals in der Revisionsbegründung ausführt, er habe die Bushaltestelle am 15. Februar 1979 entweder zu Fuß oder mit einem Taxi erreichen können, beides sei ihm jedoch nicht zuzumuten gewesen, handelt es sich um neuen Vortrag, der gemäß § 561 ZPO nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Fischer

Ehrenamtlicher Richter Dahl
kann nicht unterschreiben,
weil seine Amtszeit abgelaufen
ist.

Dr. Thomas

